

# Erweiterter Auftrag der Realschule

Welche Regelungen gelten im Schuljahr  
2016/2017?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Gesetzesbeschluss  
des Landtags**

**Gesetz zur Änderung des  
Schulgesetzes für Baden-Württemberg  
(Gesetz zur Weiterentwicklung der  
Realschule, Bildungspläne 2016  
und Ganztagsgrundschule)**

Der Landtag hat am 30. September 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 645, 839), wird wie folgt geändert:

1. § 4 a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Einführung der Ganztagschule kann aufwachsend beginnend ab der Klassenstufe 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

**Realschule**

(1) Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Soweit sie eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt, führt dies zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst fünf oder sechs Schuljahre; in der Aufbauform baut sie auf dem dritten Schuljahr der Sekundarstufe I auf.

(3) Die Schuljahre 1 und 2 werden in Form einer Orientierungsstufe geführt, bei der am Ende des ersten Schuljahrs keine Versetzungsentscheidung getroffen wird.

(4) Nach der Orientierungsstufe führt die Realschule in einem gemeinsamen Bildungsgang entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie vor allem durch individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form. Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen.

(5) Ein Wechsel des Bildungsniveaus ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs möglich; das Kultusministerium wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

(6) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler am Ende des sechsten Schuljahrs den Realschulabschluss oder am Ende des fünften Schuljahrs den Hauptschulabschluss.“

3. § 35 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart oder einer Niveaustufe festgelegt sind. Niveaustufen sind das grundlegende, das mittlere sowie das erweiterte Niveau. Das grundlegende Niveau führt zum Hauptschulabschluss und mit einer Phase der Vertiefung zum Werkrealschulabschluss, das mittlere Niveau zum Realschulabschluss, das erweiterte Niveau zur Hochschulreife. Soweit ein Bildungsplan für mehrere Schularten gilt, sind für den Unterricht die Niveaustufen maßgeblich, die zu den angebotenen Abschlüssen führen. Bildungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, durch § 1 und die jeweilige

# Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden- Württemberg

## (Gesetz zur Weiterentwicklung der Realschule, Bildungs- pläne 2016 und Ganztagsgrundschule)

**vom 30.09.2015**

# Hierarchie der Normen



# Die Rahmenbedingungen

## § 7 Schulgesetz

- Die Realschule vermittelt **vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung,**
- umfasst **fünf oder sechs Schuljahre,**
- Klassen 5 und 6 werden in Form einer **Orientierungsstufe** geführt; am Ende des ersten Schuljahrs erfolgt keine Versetzungsentscheidung.

# Die Rahmenbedingungen

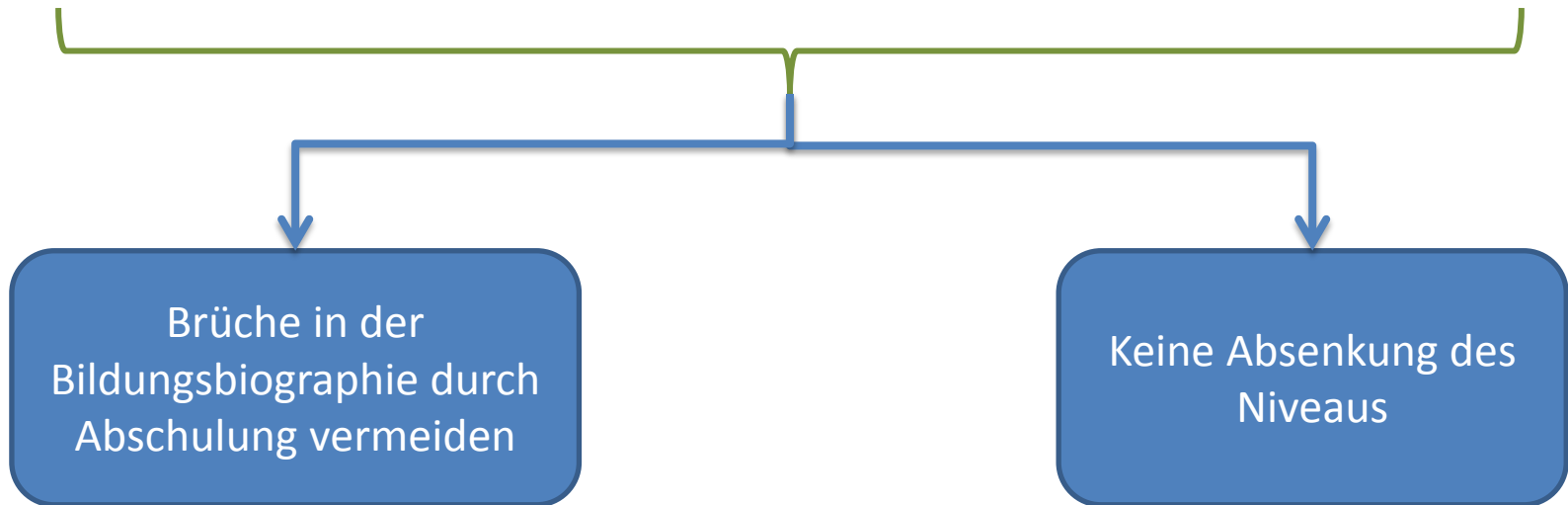
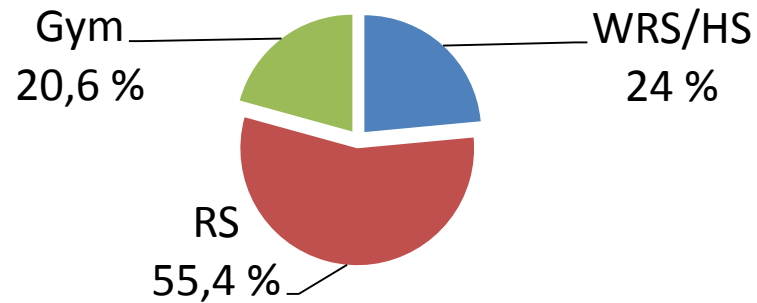
## § 7 Schulgesetz

### **Nach der Orientierungsstufe**

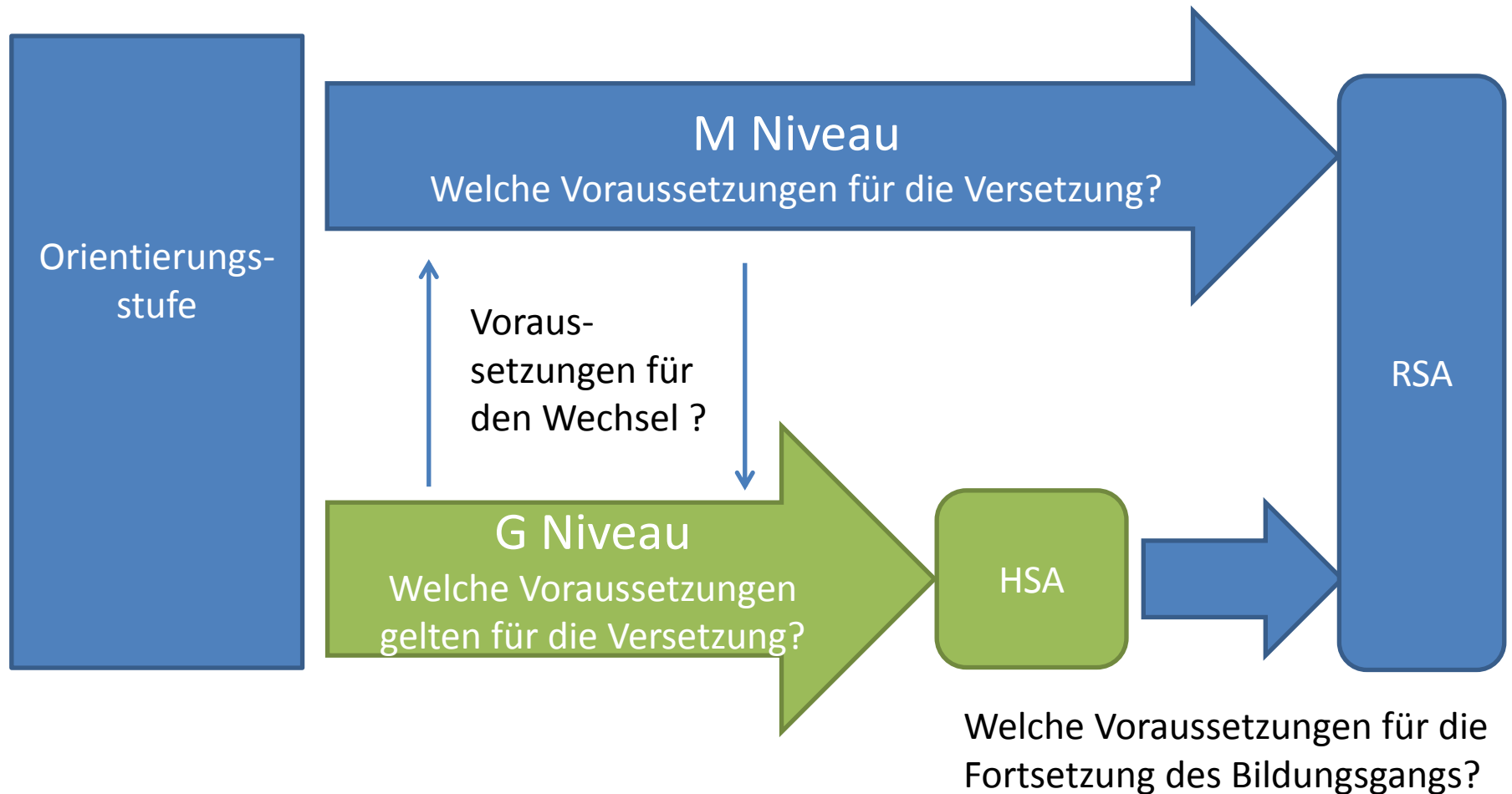
- Gemeinsamer Bildungsgang
- Individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form
- Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen
- Wechsel des Bildungsniveaus ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs möglich.

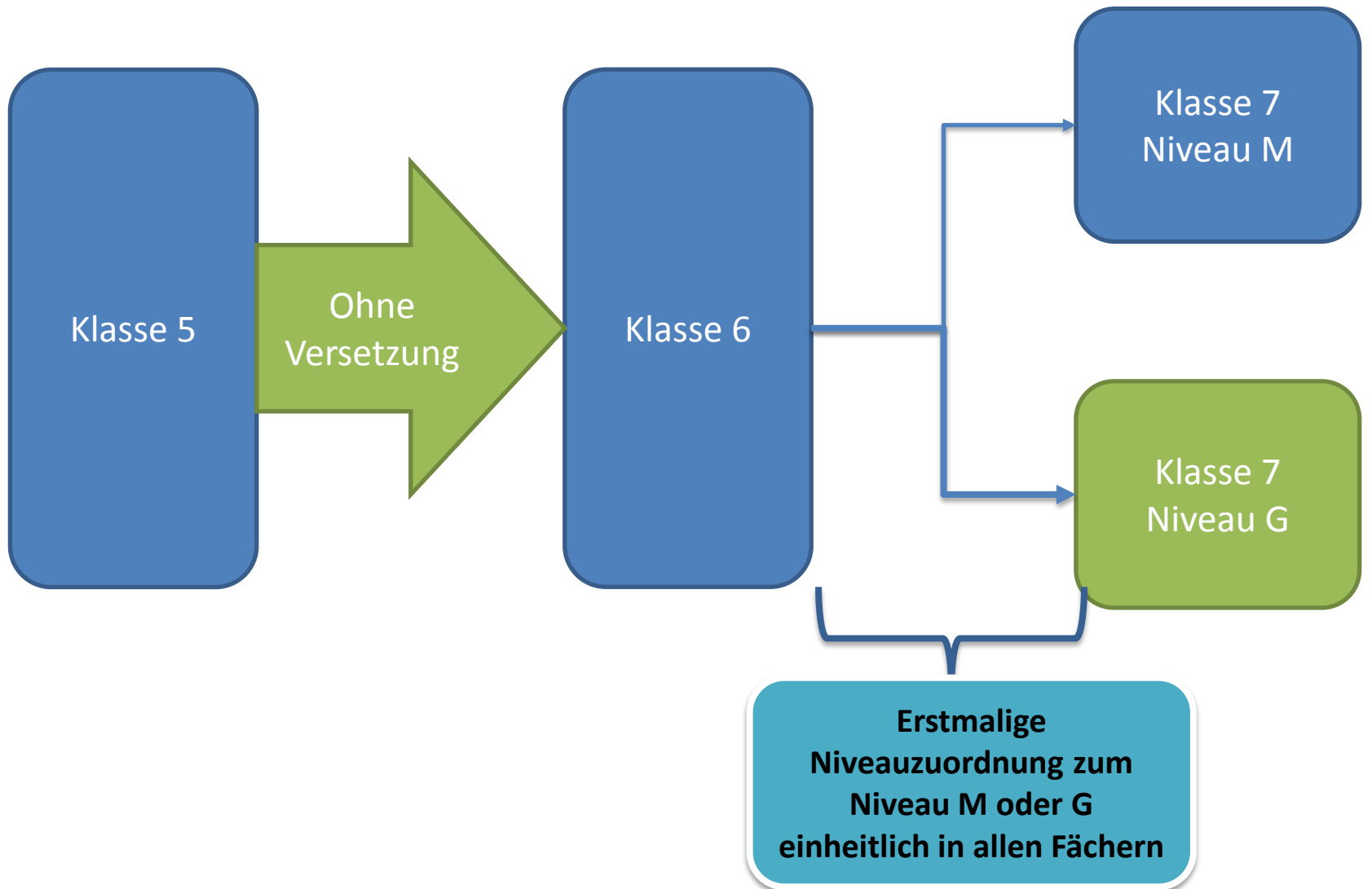
# Die Herausforderungen

## Anteil der Schüler mit Grundschulempfehlung für WRS/HS, RS und Gym



# Welche Fragen sind zu regeln?

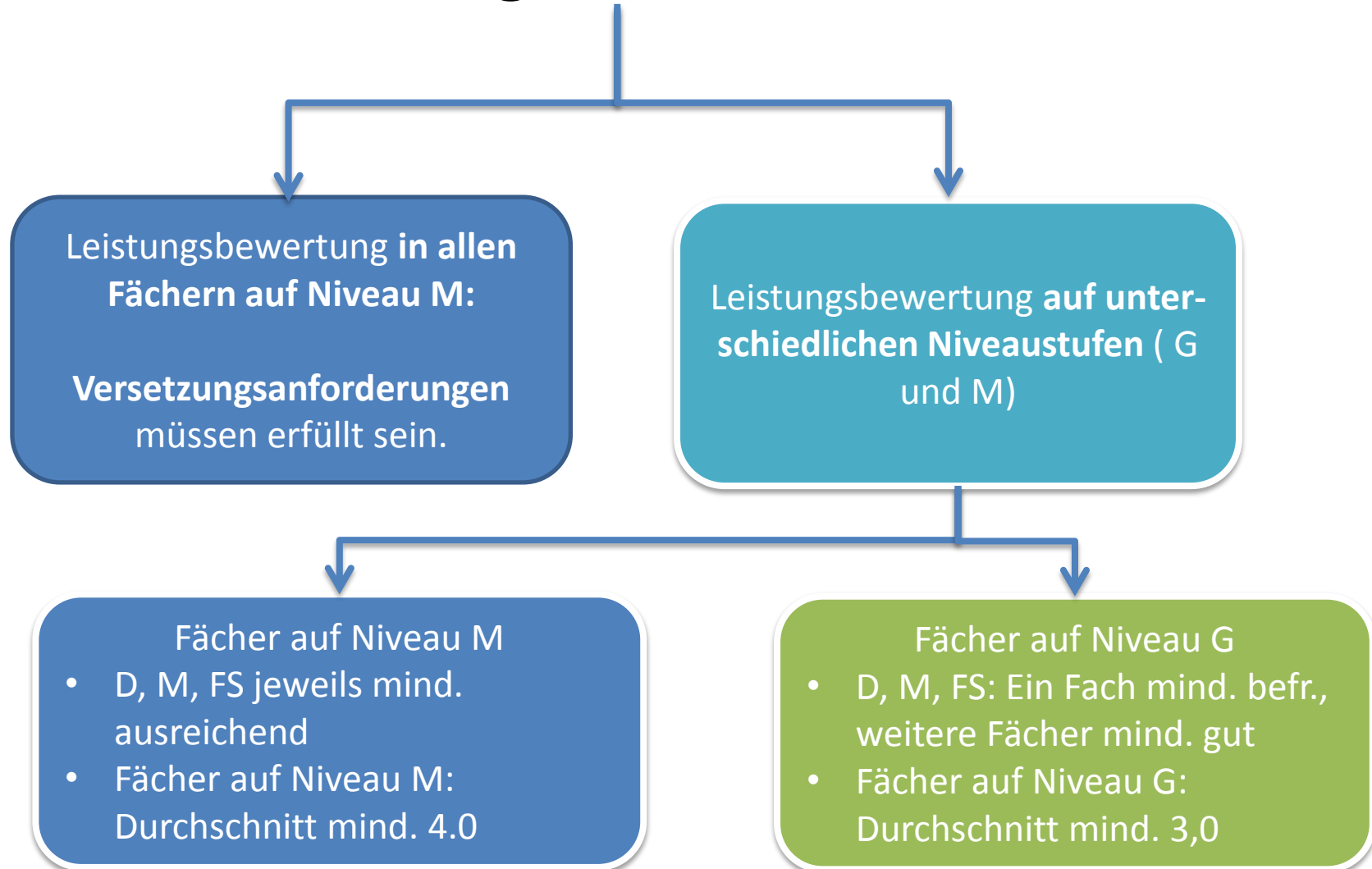






# Erstmalige Niveauzuordnung

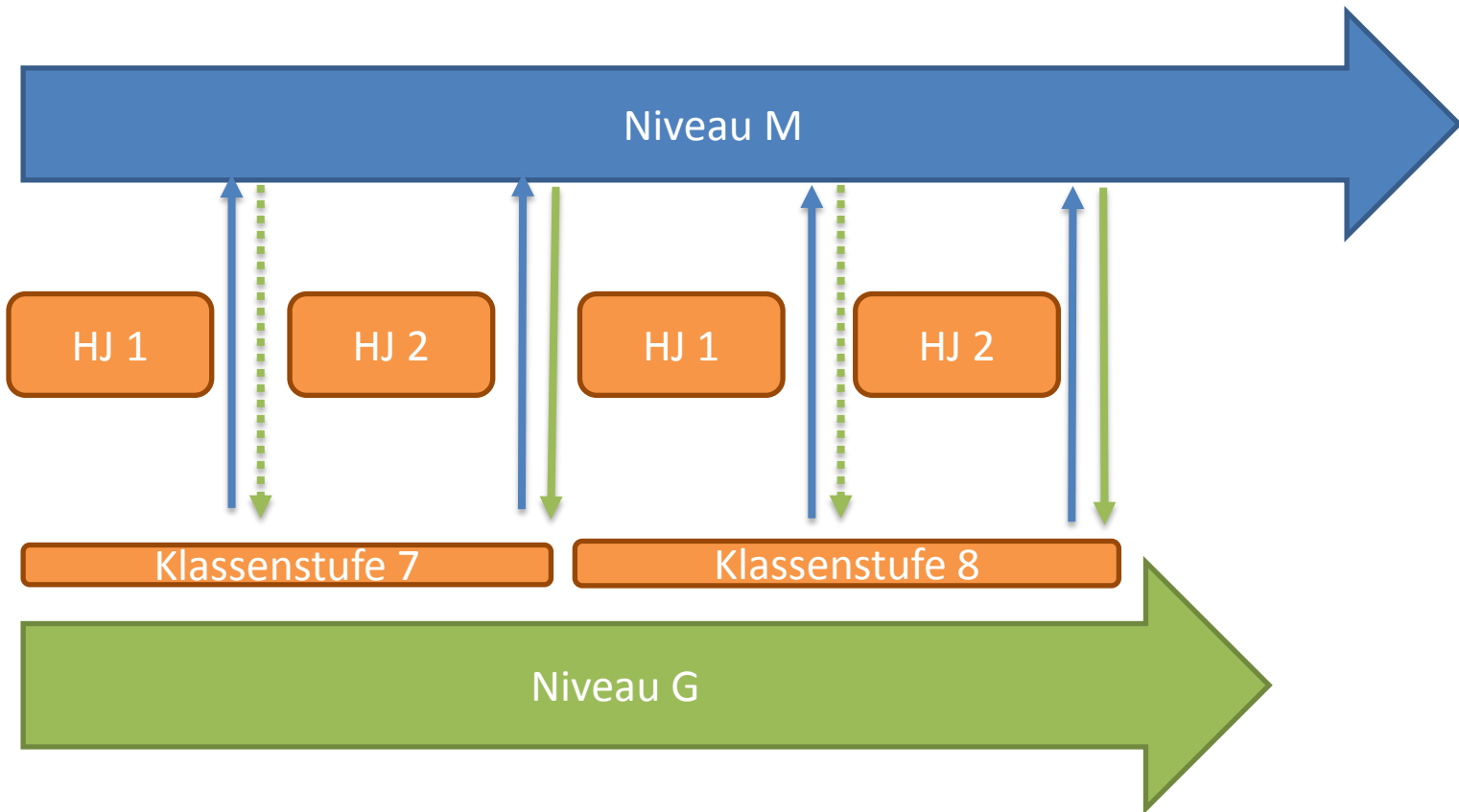
## Voraussetzungen für das Niveau M



# Beispiele

	Deutsch	Mathe	FS	Niveau M?
Fall 1	Niveau M Note 4	Niveau G Note 3	Niveau G Note 2	JA
Fall 2	Niveau M Note 4	Niveau G Note 3	Niveau G Note 3	NEIN
Fall 3	Niveau M Note 4	Niveau G Note 3	Niveau M Note 4	JA
Fall 4	Niveau G Note 2	Niveau G Note 3	Niveau G Note 3	NEIN

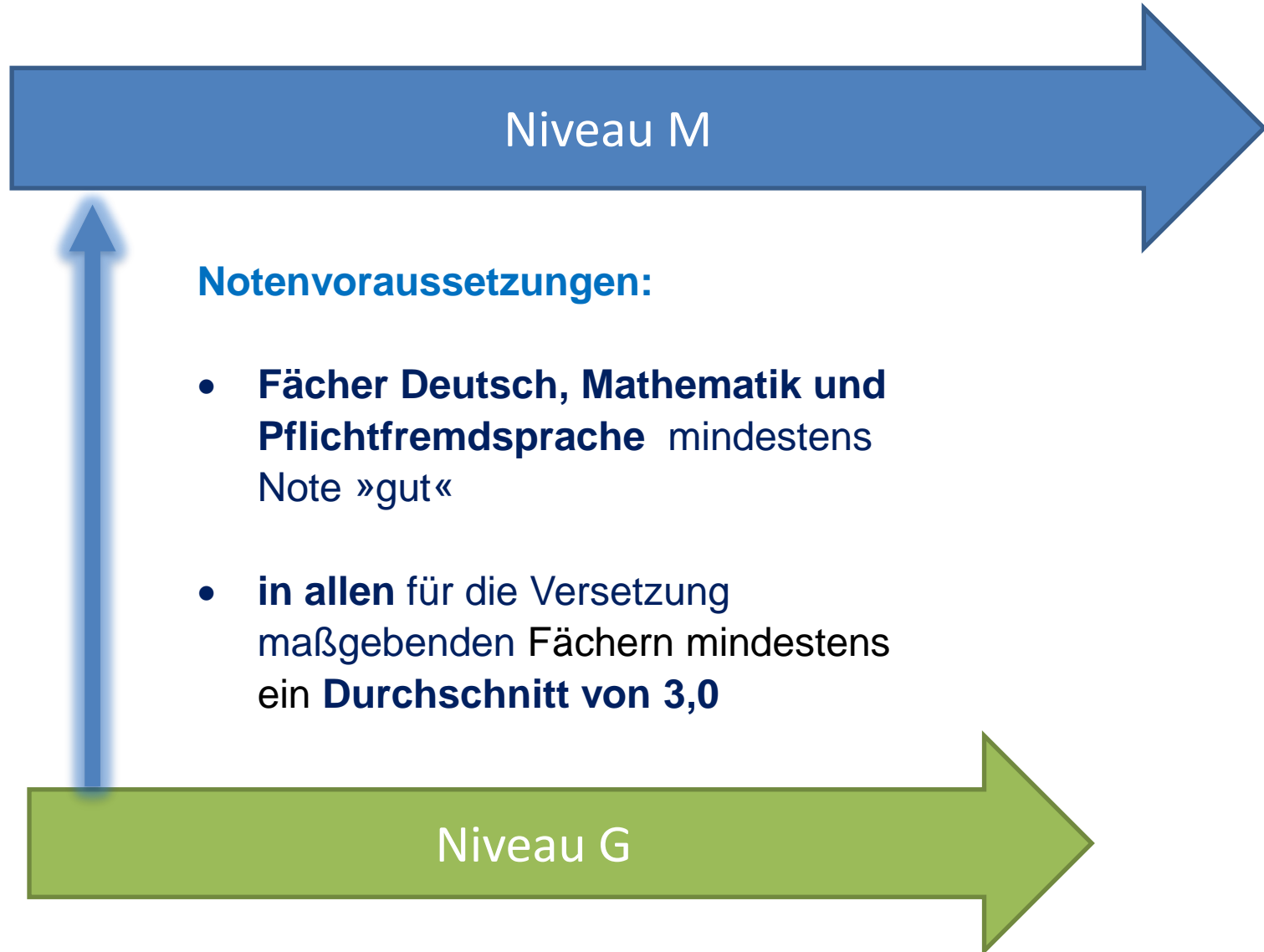
# Wechsel der Niveaustufe zum Schulhalbjahr



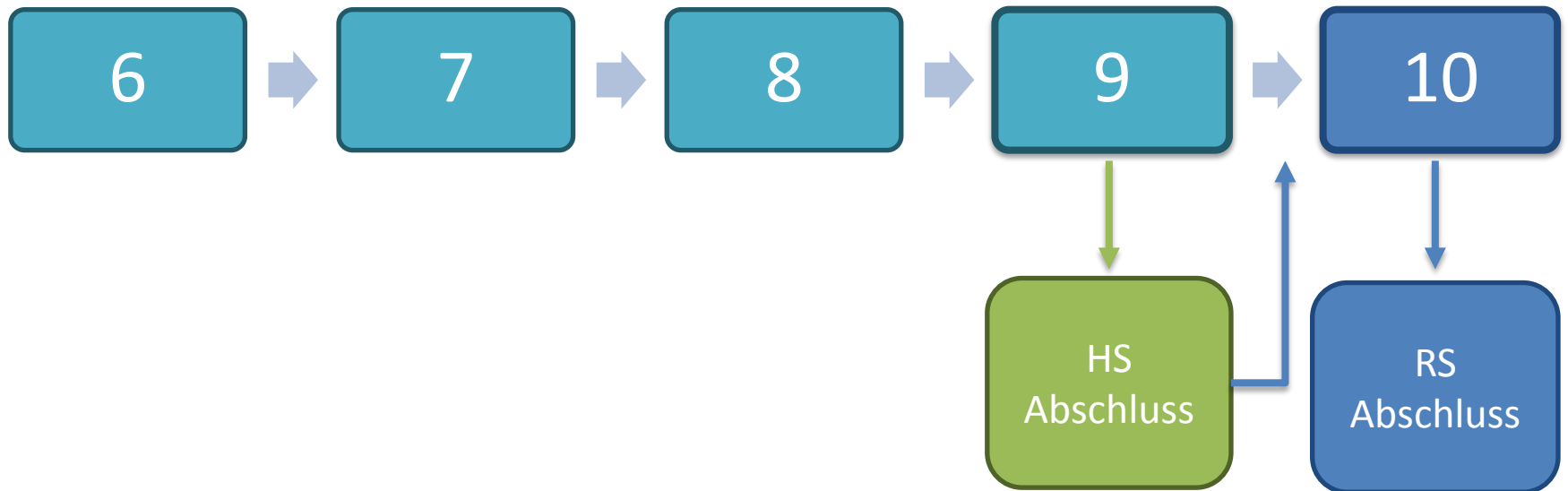
Der Wechsel der Niveaustufe ist **zum Halbjahr möglich**, jedoch nur auf freiwilliger Basis.

**Ausnahme: Kein Wechsel von M nach G in Klasse 9 zum Halbjahr**

# Anforderungen für den Wechsel von Niveau G nach Niveau M



# Ab Klasse 6: Versetzungsentscheidungen

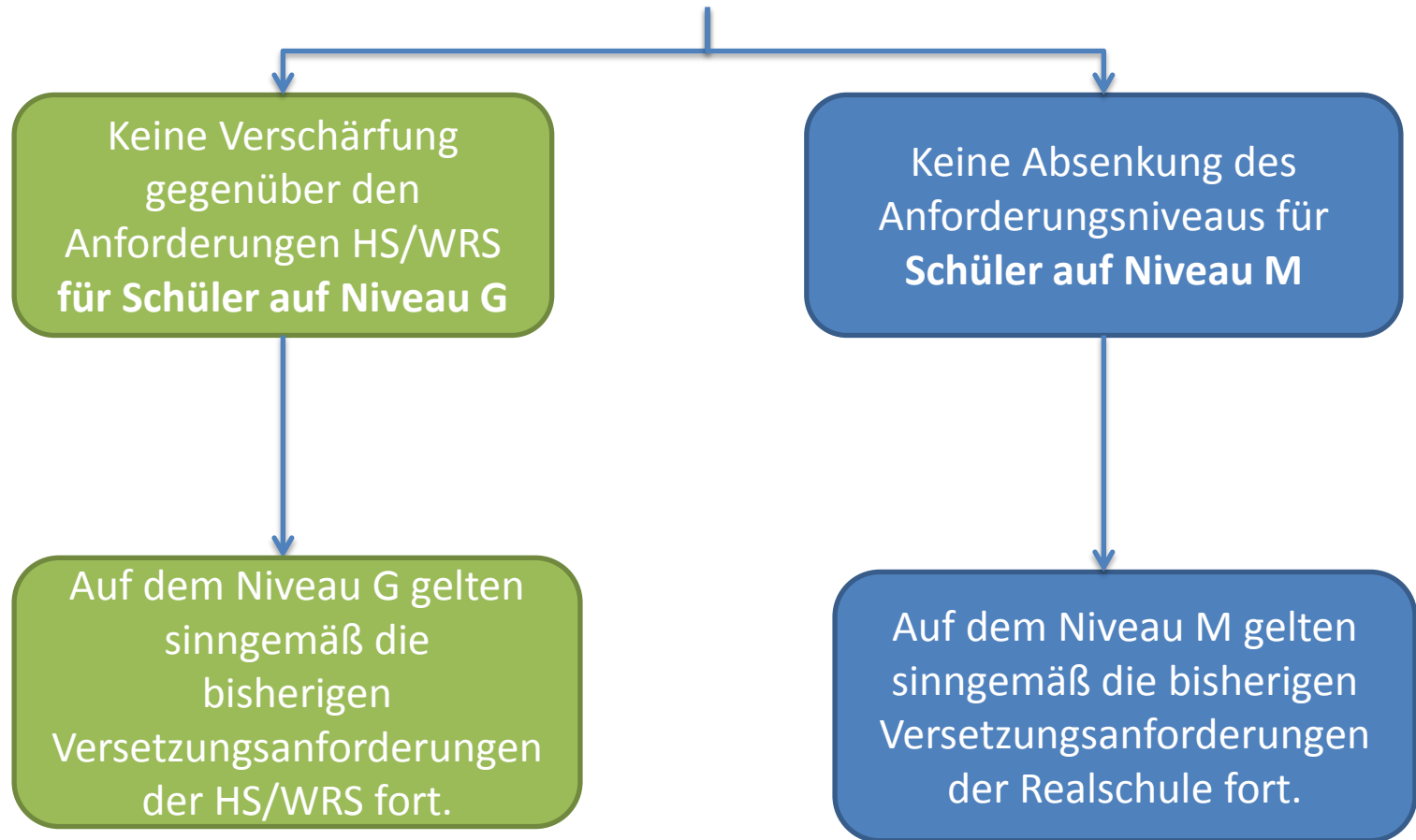


# Bisherige Versetzungsanforderungen

## Unterschiede WRS/HS - RS

	Niveau G	Niveau M
Ohne „sinnvollen“ Ausgleich möglich	Ein mal 6 <b>oder</b> zwei mal 5	Ein Fach schlechter 4
Erforderlicher Durchschnitt		Durchschnitt <b>aller</b> <b>maßgebenden Fächer 4,0</b> oder besser und Durchschnitt <b>aller</b> <b>Kernfächer 4,0</b> oder besser
„Sinnvoller Ausgleich“	<b>Nur für die weiteren Fächer</b>	Für <b>jede Note unter 4</b> Ausgleich möglich maximal für 3 Fächer
Kernfächer	-	<b>Keine Kernfach 6</b> ausgleichbar

# Versetzungsanforderungen (neu)



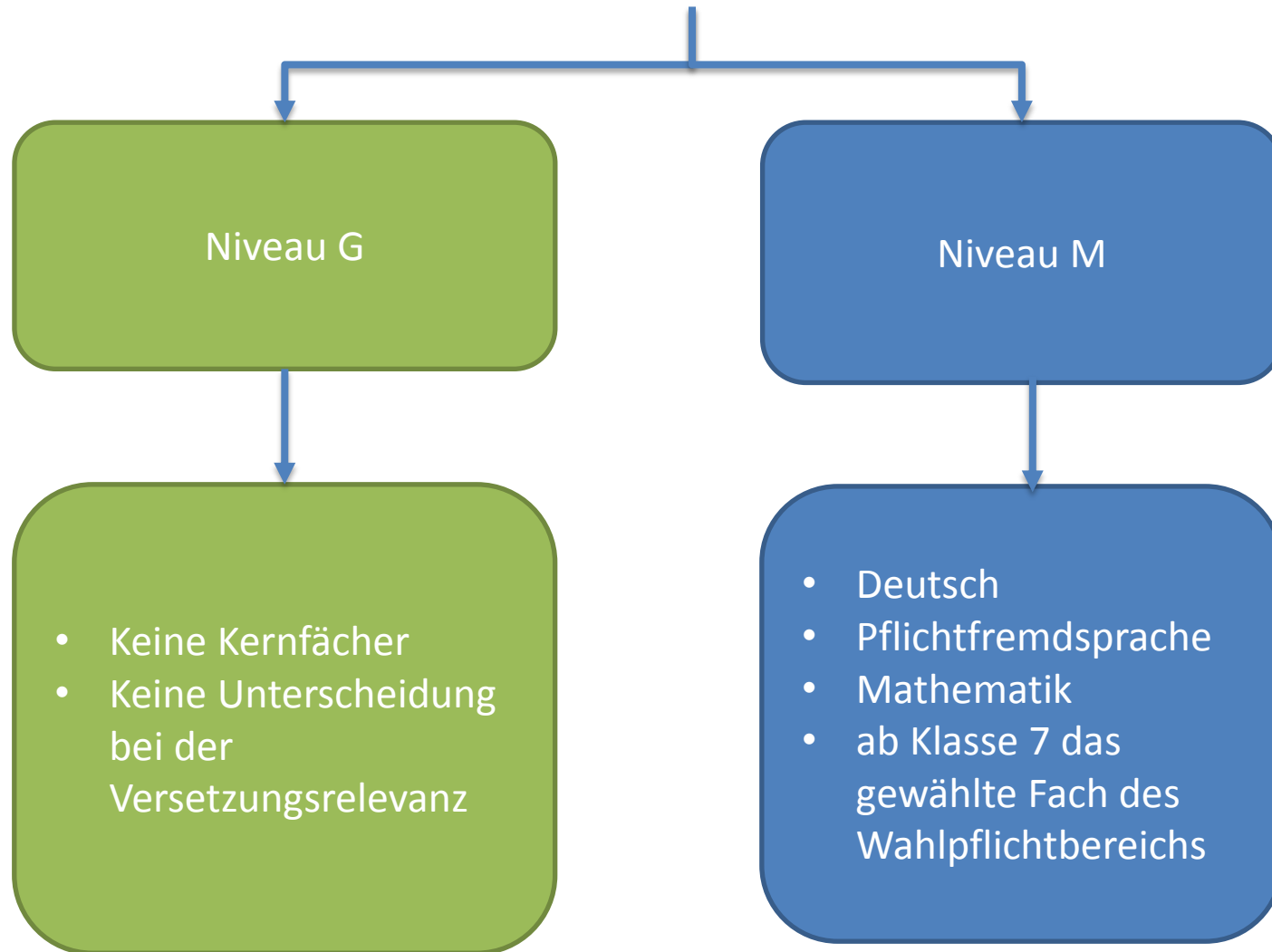
# Versetzungsanforderungen

## Niveau G / Niveau M

	Niveau G	Niveau M
Ohne „sinnvollen“ Ausgleich möglich	Ein mal 6 <b>oder</b> zwei mal 5	Ein Fach schlechter 4
Erforderlicher Durchschnitt		Durchschnitt <b>aller maßgebenden Fächer 4,0</b> oder besser und Durchschnitt <b>aller Kernfächer 4,0</b> oder besser
„Sinnvoller Ausgleich“	<b>Nur für die weiteren Fächer</b>	Für <b>jede Note unter 4</b> Ausgleich möglich maximal für 3 Fächer
Kernfächer	-	<b>Keine Kernfach 6</b> ausgleichbar



# Kernfächer



# Bedeutung des Kernfachs auf Niveau M

- In **keinem Kernfach ungenügend** (kann nicht ausgeglichen werden!)
- Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer **4,0 oder besser**
- Note **mangelhaft** kann nur durch gut in einem anderen Kernfach ausgeglichen werden (sofern ausgleichspflichtig)

# Französisch

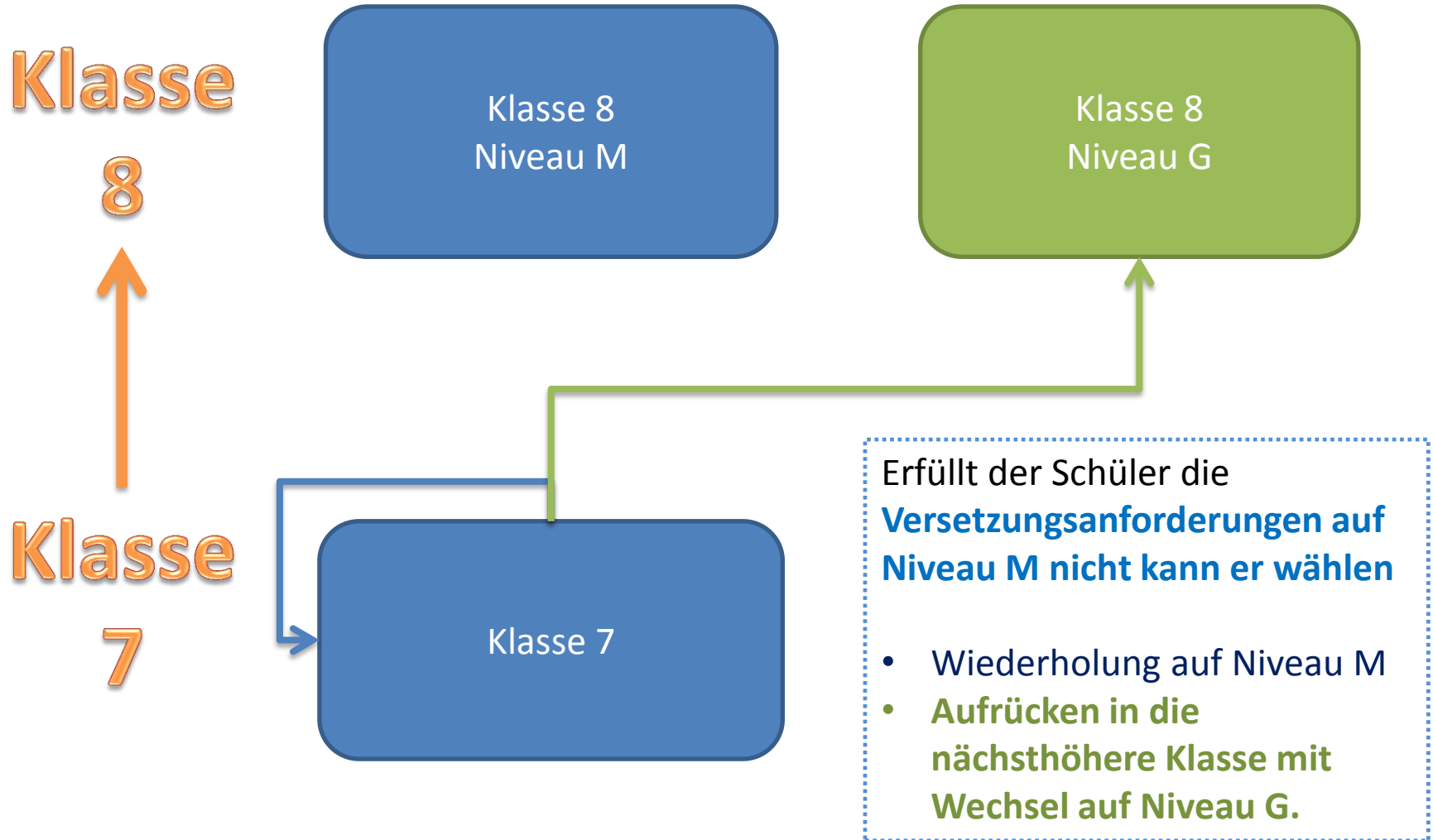
- Beginn in Klasse 6
- Wechsel in anderes Wahlpflichtfach Ende Klasse 6 möglich
- In diesem Fall: weder für die Versetzung noch für die Niveauzuordnung relevant
- Status: kein Kernfach in Klasse 6, Kernfach ab Klasse 7

# Anzahl der Klassenarbeiten

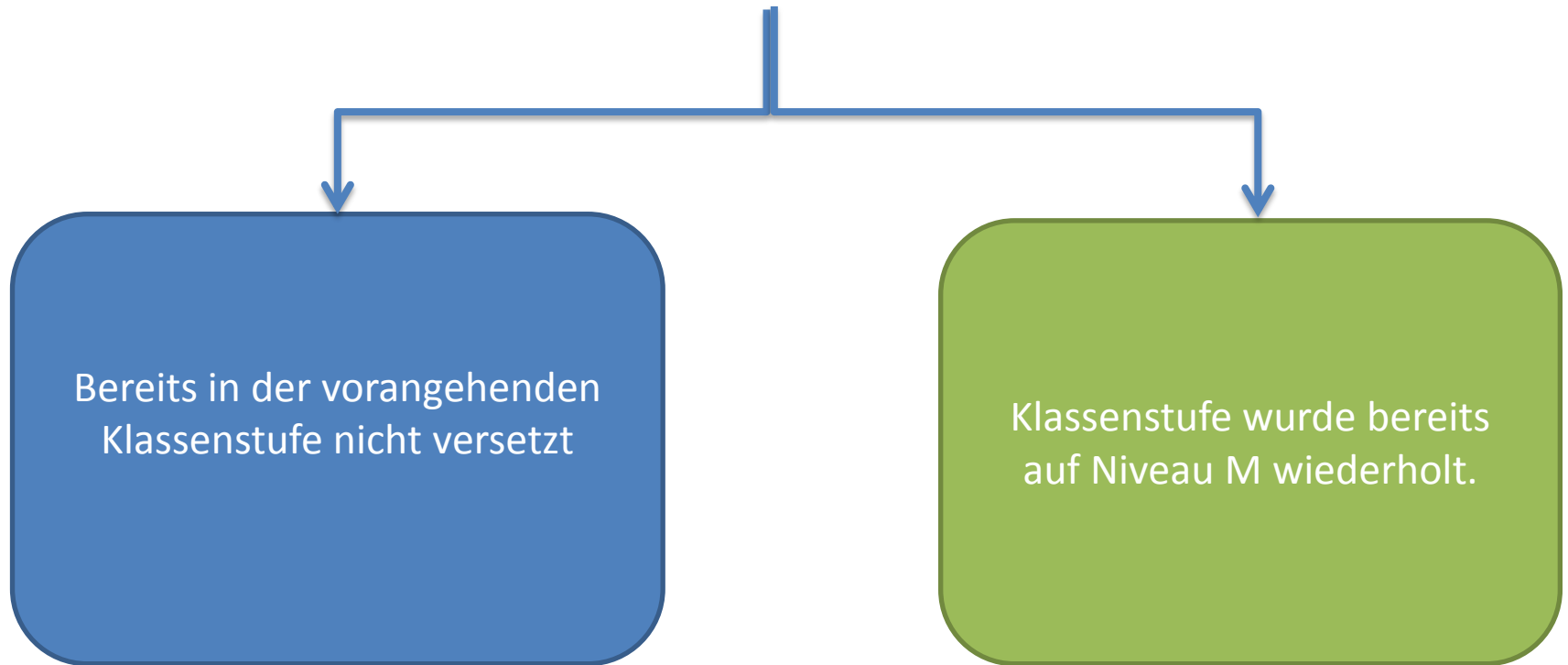
Sollen auf Niveau G und M gleich viele Klassenarbeiten geschrieben werden, kann nicht mehr an den Kernfachstatus angeknüpft werden, denn Kernfächer gibt es nur auf Niveau M

- An den Realschulen werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache und ab der Klasse 7 in dem gewählten Fach des Wahlpflichtbereichs **mindestens vier Klassenarbeiten** gefertigt.
- In den Wahlpflichtfächern **Alltagskultur, Ernährung, Soziales sowie Technik können jeweils bis zu zwei Klassenarbeiten** durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten, ersetzt werden.

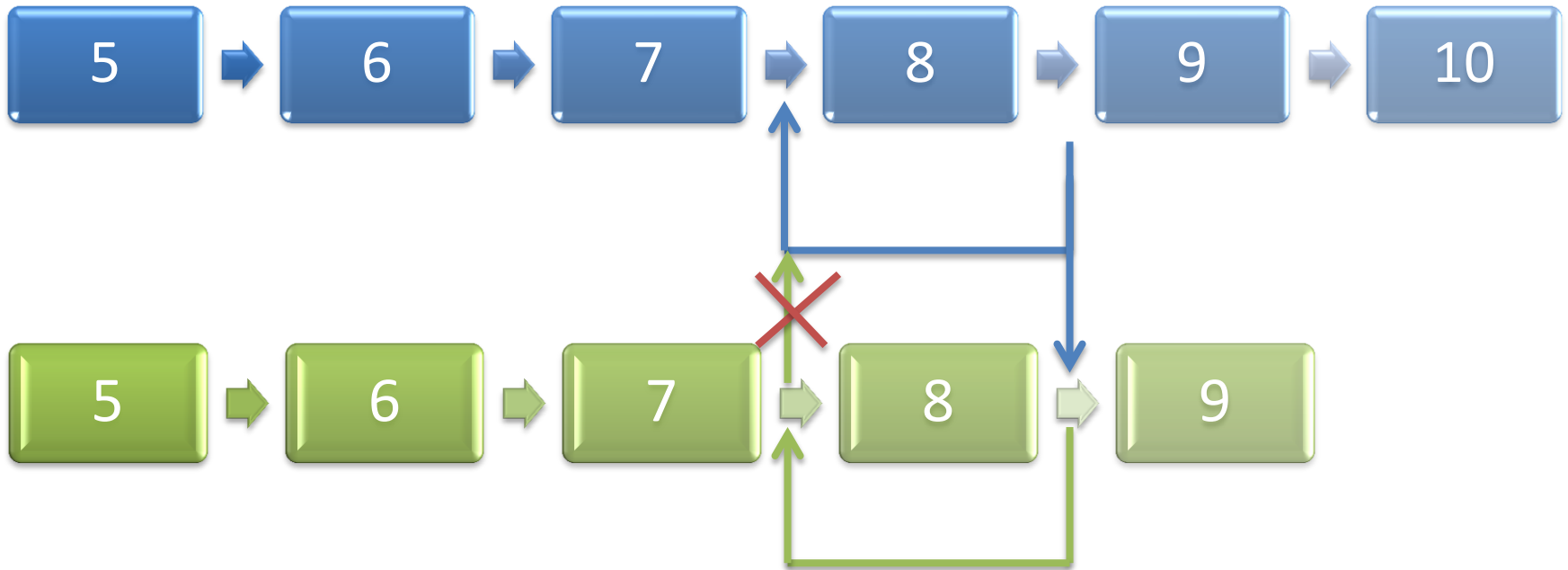
# Versetzungentscheidung auf Niveau M



# Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten auf Niveau M

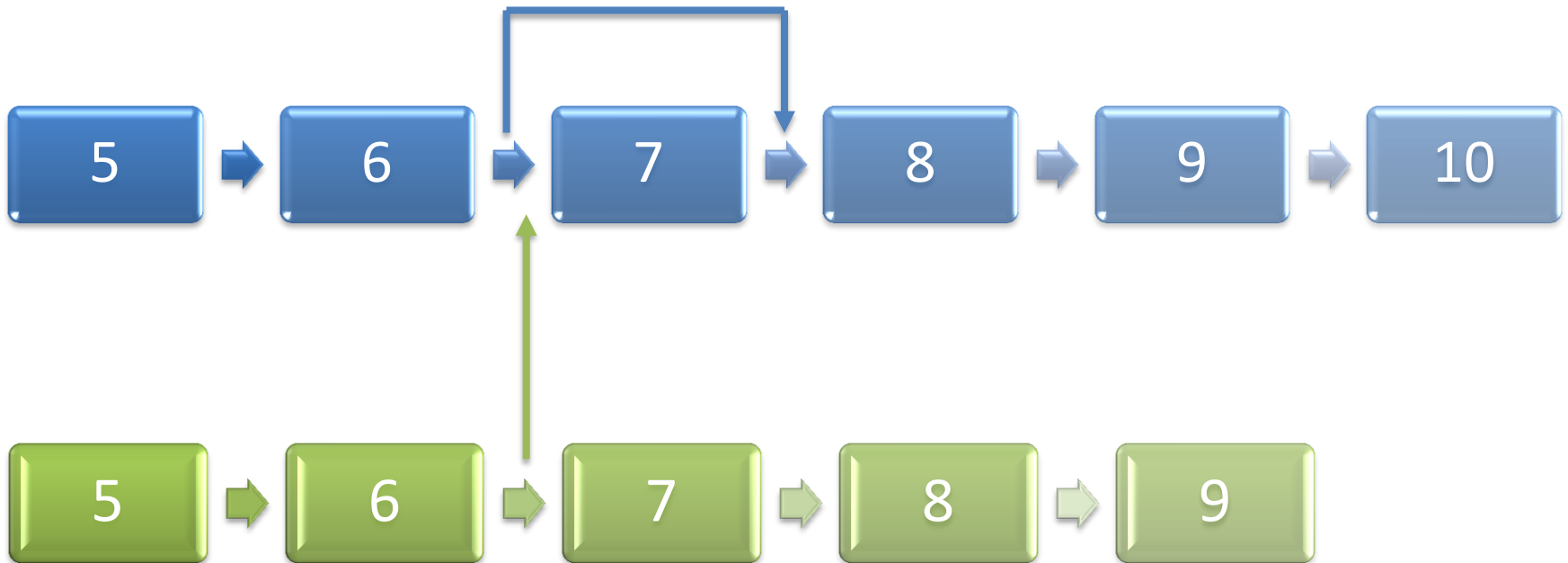


# Freiwillige Wiederholung



Die Wiederholung **auf der „höheren“ Niveaustufe** ist ausgeschlossen! Also keine freiwillige Wiederholung mit dem Wechsel von G nach M!

# Überspringen einer Klasse: Nur auf Niveau M



Auf **Niveau G** ist das Überspringen einer Klasse pädagogisch nicht sinnvoll, weil stattdessen **vom Niveau G auf Niveau M gewechselt** werden kann.



# Besondere Versetzungsentscheidungen

Besondere Versetzungsentscheidung	Voraussetzungen
Versetzung mit <b>2/3 Mehrheit</b> der Konferenz	<ul style="list-style-type: none"><li>• Leistungen <b>nur vorübergehend</b> nicht für die Versetzung ausreichend</li><li>• nach einer Übergangszeit werden die Anforderungen des jeweiligen Niveaus der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfüllt.</li></ul>
Aufnahme <b>auf Probe</b> in die nächsthöhere Klasse.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Etwa vier Wochen</li><li>• <b>Im bisherigen Niveau</b></li><li>• Mängel in den unter »ausreichend« bewerteten Fächern in absehbarer Zeit behebbar</li><li>• Zielvereinbarung</li><li>• schriftlich und mündliche Überprüfung.</li></ul>
<b>Aussetzung</b> der Versetzungsentscheidung	<p>Längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schulwechsel aus nicht zu vertretenden Umständen</li><li>• Krankheit länger als acht Wochen</li><li>• durch sonstige besonders schwerwiegende nicht zu vertretende Gründe im Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt.</li></ul>

# Studentafel

- Basiskurs Medienbildung in Klasse 5
- BNT in Klasse 5 und 6
- Französisch ab Klasse 6
- Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10
- Biologie, Physik, Chemie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7
- Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6
- Kompetenzanalyse in Klasse 8